

# Stellungnahme

### Novellierung des Saarländischen Mediengesetzes (SMG)

4. September 2015 Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte hierbei auf die nachfolgenden Aspekte gerne näher eingehen:

#### I. Netzneutralität

Nach intensiver Durchsicht des zur Konsultation gestellten Entwurfs bestehen ernsthafte Bedenken mit Blick auf die vorgesehenen Änderungen betreffend Aspekte der sogenannten "Netzneutralität" (insbesondere §§ 55, 55b SMG-E).

1. Die Regelung von Aspekten der "Netzneutralität" in Landesmediengesetzen wirft in Anbetracht der EU- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen kompetenzielle Fragen auf.

Die im Rahmen des sog. Trilog-Verfahrens auf Ebene der Europäischen Union zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission Ende Juni 2015 politisch ausverhandelte Fassung der sog. **TSM-Verordnung** enthält umfassende Maßgaben zur Gewährleistung des offenen Internets und zur Ermöglichung von Spezialdiensten. Die formelle Annahme der Verordnung durch den EU-Gesetzgeber steht unmittelbar bevor. Die EU-Verordnung hat laut Art. 288 AEUV allgemeine Gültigkeit, d.h. sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und ihre Regelungen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie ist dann auch in Deutschland unmittelbar geltendes Recht und geht, wegen des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts, allen nationalen Vorschrif-

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V.

#### **Nick Kriegeskotte**

Bereichsleiter Telekommunikationspolitik T +49 30 27576-224 n.kriegeskotte@bitkom.org

Albrechtstraße 10 10117 Berlin

Präsident Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe auch: http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2015/07/08-roaming-charges/



Seite 2|10

ten vor. Nationales Recht kann, im durch die Verordnung abschließend harmonisierten Bereich, nicht zur Anwendung kommen. In besagtem Verordnungsentwurf schlägt die Kommission solch abschließende Regelungen zur "Netzneutralität" vor. Danach erhalten die Nutzer in einem "offenen Internet" freien Zugang zu den gleichbehandelten Inhalten ihrer Wahl, während ein Blockieren von Inhalten oder eine Drosselung von Geschwindigkeiten verboten werden. Gleichzeitig haben die Netzbetreiber jedoch weiterhin Möglichkeit, spezielle Dienste mit besonderen Charakteristiken oder neue, innovative Anwendungen anzubieten; diese Dienste sollen nicht die Qualität des "offenen Internet" beeinträchtigen. In Vorbereitung des Entwurfs und im Verlauf des legislativen Verfahrens wurden dabei auch die Auswirkungen auf die (audiovisuellen) Medien ausgiebig erörtert.

 Weitergehende oder detailliertere Vorgaben auf Basis eines Bundes- oder Landesgesetzes dürften daher wegen Verstoßes gegen das Recht der Europäischen Union unzulässig sein.

In Anbetracht der avisierten Änderungen im SMG-E bestehen jedoch auch **verfas-sungsrechtliche Bedenken**. So dürfte es in kompetenz-, aber auch in organisationsrechtlicher Hinsicht an einer Zuständigkeit des Saarlandes bzw. der LMS fehlen.

Aspekte der "Netzneutralität" als originäre Themen des Telekommunikationswesens dürfen nicht entgegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG durch die Länder geregelt werden. Fragen der "Netzneutralität" betreffen die technischen Vorgänge der Übermittlung im Rahmen der Telekommunikation. So stellte das BVerfG bereits im 1. Rundfunkurteil (E 12, 205) fest, dass die gesamte Organisation der technischen Rahmenbedingungen der Übermittlung dem (ehemaligen) Begriff des "Fernmeldewesens" zuzuordnen war:

"Zum Fernmeldewesen im Sinne von Art. 73 Nr. 7 GG gehören die technischen Voraussetzungen, deren Regelung für einen geordneten Ablauf des Betriebs der Rundfunksender und des Empfangs ihrer Sendungen unerläßlich ist. Den Sendern müssen bestimmte Wellenbereiche zugeteilt werden, die auf die Frequenzen der anderen Sender abgestimmt sind. Um Überschneidungen und Störungen zu vermeiden, müssen Standort und Sendestärke der Sender nach funktechnischen Gesichtspunkten festgelegt werden. Die Einhaltung der Frequenzen und Sendestärken muß überwacht werden. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß Ausstrahlung und Empfang der Sendungen nicht durch andere

<sup>2</sup> Selbst vor Veröffentlichung im EU-Amtsblatt und Inkrafttreten sind die Mitgliedstaaten aufgrund der EU-rechtlichen Stillhalteverpflichtung daran gehindert, eigene, jedenfalls abweichende oder sogar widersprechende Regelungen zu erlassen.



Fernmeldeanlagen und elektrische Einrichtungen gestört werden, und daß sie nicht ihrerseits den allgemeinen Funkverkehr stören. Entsprechendes gilt für Leitungen und Funkverkehr, durch die Ton- und Bildsignale vom Studio zum Sender übermittelt werden.

Diese Dinge gehören zum Fernmeldewesen. Soweit sie einer gesetzlichen Normierung zugänglich sind, kann nur der Bund sie regeln." (BVerfGE 12, 205, 227)

Der Begriff der "Telekommunikation" in Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG wird heute weiterhin in Anlehnung an die Definition seines verfassungsterminologischen Vorläufers, des Fernmeldewesens, bestimmt, sodass das, dieser Entscheidung zugrundeliegende, Grundverständnis bis heute aktuell ist.

In Anbetracht der (rechtlichen und technischen) Rahmenbedingungen der Datenübertagung im Internet wird die **Annahme einer umfassenden Bundeskompetenz jedoch noch verstärkt**: Waren unter der damals geltenden, für die Entscheidung des BVerfG relevanten Rechtslage bestimmte terrestrische Frequenzen dem Rundfunk gewidmet, sind Kapazitäten der Datenübertragung im Internet heute nicht dediziert, auch nicht mit Blick auf eine Verbreitung von Rundfunk (im verfassungsrechtlichen Sinne). Hinsichtlich dieser neuen Sachlage stellt sich die Frage der Möglichkeit einer (auch nur begrenzten) Kompetenz der Länder in diesem Sachbereich daher nicht.

Festzuhalten ist mithin: Fragen der Datenübertragung im Internet gehören damit zum Recht der Telekommunikation und unterfallen in Deutschland, sofern sie einer gesetzlichen Normierung zugänglich sind, der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Deren Regulierung auf Landesebene verstieße daher gegen die kompetenziellen Vorgaben der Verfassung.

2. Auch neben diesen europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken sehen wir Grund zur Besorgnis. Die besagten Maßnahmen zielen allgemein auf "Fragen der Netzneutralität" ab. Es soll zur "Entwicklung von Anforderungen an die Netzneutralität" mit anderen "zuständigen" Stellen zusammengearbeitet, "Beobachtungen und Forschungen zur Sicherstellung der Netzneutralität" durchgeführt werden, über die später die Landesregierung und der Landtag zu unterrichten sind. Insofern wird mangels Definition oder klarstellender Bezugnahme jedoch nicht hinreichend deutlich, wie der Begriff der "Netzneutralität" im SMG-E zu verstehen ist. Insofern müsste begriffsbestimmend zumindest allgemein auf § 41a TKG als Grundlage, unter Zugrundelegung einer ggf. durch die TSM-VO vorgegebenen Handreichung bei Auslegung des Begriffs "Netzneutralität", zurückgegriffen werden: "Netzneutralität" ist in Anbetracht dessen so zu verstehen, dass neben dem offenen Best-Effort-Internet Qualitätsdifferenzierungen bei diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen auch zu diffe-



renzierten Entgelten möglich bleiben. Diese Unklarheit verschärft letztlich nur die oben erwähnten kompetenziellen Bedenken.

3. Beratungen in der **Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz** sollen auch Aspekte der "Netzneutralität" erfassen können; dieser Prozess scheint aber bislang mit Blick auf die zur Verabschiedung vorgesehene TSM-VO bewusst nicht in Gang gesetzt. Auch unter diesem Gesichtspunkt wäre schließlich die Aufnahme von Vorschriften zum Thema in der laufenden Novellierung des Saarländischen Mediengesetzes nicht angezeigt.

Die saarländische Landesregierung scheint sich dieser gesamten Problematik durchaus bewusst zu sein (vgl. Gesetzesbegründung, S. 15, und Anmerkung in der Synopse zu § 55 SMG-E). In Anbetracht der oben geäußerten insbesondere rechtlichen Bedenken sollte auf eine landesgesetzliche Regelung daher gänzlich verzichtet werden.

#### II. "Regionalisierte" Werbung

Das Unterbleiben einer positiven Entscheidung über die **Zulässigkeit "regionalisierter" Werbung in bundesweiten Programmen** wird kritisch bewertet.

Durch Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages soll festgelegt werden, dass es sich bei Werbung um einen Teil des Programms handelt. Regionalisierte Werbung soll hierin grundsätzlich nicht erlaubt sein; es soll jedoch eine Öffnungsklausel vorgesehen werden, die den Bundesländern die Entscheidung überlässt, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen regionalisierte Werbung, bspw. durch Erteilung einer landesrechtlichen Lizenz, zuzulassen ist.

Diese Änderungen sind in einer konvergenten Medien- und Internetökonomie weder angemessen, noch im Sinne des Erhalts ausreichender Refinanzierungsquellen für hiesige Medienanbieter zielführend. Die Einbeziehung von Werbung in die präventive Zugangskontrolle ist – wie vom BVerwG bestätigt – verfassungsrechtlich nicht geboten. (Im Ergebnis muss die verfassungsrechtliche Abwägung daher zugunsten der unternehmerischen Betätigungsfreiheit der betroffenen Werbenden und Werbetreibenden ausfallen. Insoweit findet auch der gesetzgeberische Spielraum im Rahmen der Ausgestaltung der Rundfunkordnung vorliegend seine Grenze.)

Bedauerlich ist jedoch, dass noch nicht explizit angeregt wurde, im Saarland von der im Entwurf für einen 18. RÄndStV vorgesehenen **Öffnungsklausel** zugunsten einer



Seite 5|10

Ausstrahlung regionalisierter Werbung Gebrauch zu machen. Dies sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dringend nachgeholt werden.

- Die Schaltung regionalisierter Werbung sollte ermöglicht werden, um die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bei der Verbreitung von Rundfunk, die aktuell bspw. in den Kabelnetzen bestehen, zu nutzen. Die dezentrale Werbeschaltung bietet die Chance, Fernsehwerbung gezielt in allen regionalen Märkten über alle Infrastrukturen hinweg zu verbreiten, ohne "Streuverluste" zu erleiden.
- Auch werden nur so die Interessen der werbenden Unternehmen hinreichend berücksichtigt. Bundesweit operierenden Unternehmen böte sich durch regionalisierte Werbung die Möglichkeit, Kunden stärker gebündelt zu erreichen und Werbung für Produkte (auch innerhalb nationaler Kampagnen) gezielt regional zu platzieren (bspw. bestimmte Spirituosen in Regionen mit großer Karnevalsaffinität; Regional divergierende Hinweise auf Händler vor Ort).
- Noch stärker sind lediglich regional tätige Unternehmen betroffen. Diese oft kleinen und mittelständischen Unternehmen mit begrenzten personellen und finanziellen Marketingmitteln käme die Möglichkeit zu regionalisierter Werbung entgegen, da sie trotz mangelnden Interesses an bundesweiten Kampagnen auch über die reichweitenstarken Programme gezielt werben könnten. Ein Verbot regionalisierter Werbung schneidet diese Akteure faktisch vom Fernsehwerbemarkt in reichweitenstarken Programmen ab. Dies gilt umso mehr, als das im Saarland mangels eines regionalen privaten TV-Senders auch keine anderwärtige Möglichkeit zu regionaler TV-Werbung besteht. Eine Untersagung trägt letztlich nur dazu bei, ein "level playing field" der beteiligten Akteure der Medien- und Werbewirtschaft zu gefährden, indem auch nationale im Vergleich zu internationalen Betroffenen benachteiligt werden.
- Nur diese Art von Fortentwicklung auf Augenhöhe mit Anbietern im Internet, wie bspw. den OTT-Anbietern, wird es in Zeiten der Konvergenz ermöglichen, die Mediengattung Fernsehen auf lange Sicht zu erhalten. Presse und Hörfunk machen darüber hinaus bereits heute von diesen übergreifenden Möglichkeiten Gebrauch und treten insofern auch mit den Rundfunkanbietern in Konkurrenz. Eine Erweiterung der Werbemöglichkeiten könnte also die regionalen Märkte im Gegenteil sogar insgesamt fördern.

Zu ihrer nachhaltigen Erhaltung bedarf es einer Konzeption, die auch die Möglichkeiten des Internets ins Auge fasst und ausnutzt.



#### III. Übertragungskapazitäten, Kabelbelegung, Weiterverbreitung

#### Entgeltpflicht der technischen Dienstleistung bei Must-Carry-Verpflichtungen

Sollte der saarländische Mediengesetzgeber auch zukünftig an den Must-Carry-Verpflichtungen festhalten, so hat er sich auch mit der Frage der Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für die Übertragung zu befassen.

- Art. 31 der Universaldienstrichtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, "in Bezug auf die nach diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen gegebenenfalls ein angemessenes Entgelt festzulegen". Um eine angemessene Lastenverteilung zugunsten der Netzbetreiber herzustellen, muss zukünftig in allen Landesmediengesetzen wie auch im Rundfunkstaatsvertrag (für die digitalen Plattformen) eine solche Kompensation unmissverständlich und unter klaren Bedingungen vorgesehen sein. Bereits der EuGH (in der Entscheidung zur Rs. C-336/07, Rn. 48) hat anerkannt, dass die Auferlegung von Must-Carry-Pflichten ohne Gewährung eines angemessenen Entgelts für die Betreiber unzumutbar sein kann.
- Auch der BGH hat in seinen jüngsten Entscheidungen (vom 16. Juni 2015, KZR 83/13 und 3/14) zur Frage der entgeltfreien Einspeisung von Programmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten festgehalten, dass zwar die gesetzliche Pflicht zur Einspeisung und Übertragung bestimmter gebührenfinanzierter Programme sicherstellen solle, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihrem Grundversorgungsauftrag nachkommen (können). Diese Verpflichtung solle jedoch nicht dazu dienen, die privilegierten Rundfunkanbieter (darunter auch die Privaten) wirtschaftlich zu begünstigen. Zu Recht bejahte das Gericht eine marktbeherrschende Stellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die es ihnen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB verwehre, Geschäftsbedingungen zu fordern, die von denen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Im Ergebnis stellt der BGH fest, dass im Falle der wirtschaftlich werthaltigen Leistungen der Einspeisung diese zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen habe, der Anbieter mithin grundsätzlich zu vergüten sei.
- Wie ein solcher finanzieller Ausgleich vorgenommen wird, liegt dabei zwar grundsätzlich im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Befürwortet wird jedoch, eine individuelle Festlegung der Vergütung den Beteiligten zu überlassen.



Seite 7|10

Eine Vorschrift, die die generelle Entgeltpflichtigkeit der Übertragung zu "marktüblichen Konditionen" festlegt, sollte als Grundlage solcher vertraglichen Vereinbarungen in allen relevanten Gesetzen existieren. Insofern könnte eine Orientierung insbesondere an § 34 Abs. 5 NMedienG erfolgen, wonach im Falle einer medienaufsichtlichen Anordnung der Einspeisung bestimmter Programme "die Weiterverbreitung des Programms zu den für vergleichbare Programme anzuwendenden Nutzungsbedingungen des Betreibers" zu erfolgen hat.

#### 2. Aufgaben der LMS bei Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen

Es soll (im Rahmen der Zuweisung von terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten für privaten Rundfunk, § 52 SMG) zu einer Überarbeitung der Kriterien im Rahmen der Auswahlentscheidung der LMS kommen (§ 52 Abs. 4 bis 6 SMG-E). Durch die Verweisung in § 53 Abs. 4 SMG-E soll dies auch für die Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen relevant werden.

Zwar soll bei dieser Auswahlentscheidung zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung die Meinungsvielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und die Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) berücksichtigt werden. Die diesen beiden Gebieten im Einzelnen unterfallenden Kriterien erscheinen jedoch zum Teil bedenklich. So wird nicht hinreichend klar, inwiefern der "Anteil von Eigen- und Auftragsproduktionen der Antragsstellenden" (§ 52 Abs. 4 S. 3 Nr. 4 SMG-E) von Bedeutung für die Frage der Meinungsvielfalt sein soll. Ähnliche Bedenken bestehen bezüglich der "Bereitschaft, berufliche Weiterbildung und Ausbildung zu fördern" (§ 52 Abs. 4 S. 6 Nr. 6 SMG-E). Eingriffe in die Belegungshoheit der Netzbetreiber bedürfen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Dafür kommen – wie die Vorschrift selbst klarstellt – allein Aspekte der Vielfaltsicherung in dem jeweiligen Netz in Betracht. Inwiefern die genannten Kriterien dem dienen sollen und im Ergebnis auch könnten, ist nicht ersichtlich.

#### 3. Regelungen zur Kanalbelegung

Wenig zufriedenstellend ist, dass im aktuellen Entwurf zur Fortentwicklung der Breitbandkabelnetze noch kein dynamisierender Faktor einbezogen ist, was dazu führen würde, dass die Regeln hinter den verwandten Vorschriften anderer Bundesländer zurückbleiben.

Es besteht insofern erheblicher Bedarf nach einer zeitgerechten Anpassung der Vorschriften zur analogen Kabelverbreitung und zwar insbesondere aufgrund der stetig zunehmenden Nutzung von digitalen Programmen.

Mit Blick auf die erheblich gestiegene Digitalakzeptanz und die beginnende Diskussion über eine komplette Abschaltung der analogen Übertragung plädieren wir für



eine Streichung der Bezugnahme auf das Jahr 2006 und Ausrichtung der "zwei Drittel –Regelung" auf die verfügbaren analogen Gesamtkapazitäten. Mit der Novellierung des SMG ergibt sich die Möglichkeit, im Saarland ein modernes, digitalfreundliches Weiterverbreitungsregime zu schaffen, das auch die veränderten Umstände der Kabelverbreitung berücksichtigt.

Das Nebeneinander von analoger und digitaler Verbreitung im Kabel ist mit zunehmender digitaler Nutzung für keinen Marktpartner effizient (Ineffiziente Auslastung der Netze; höhere Verbreitungskosten für Programmanbieter) und innovationshemmend. Da allerdings zu befürchten ist, dass sich eine zeitnahe Beendigung der analogen Verbreitung alleine im freien Zusammenspiel der Marktkräfte nicht einstellen wird, plädieren wir dafür, dass der Rundfunkgesetzgeber die Rahmenbedingungen für eine für alle Marktpartner planbare und Rechtssicherheit gebende, zeitnahe Einstellung der analogen Verbreitung im Kabel im Sinne eines verbindlichen spätesten Abschaltdatums schafft. Darüber hinaus sollte es den Marktteilnehmern jedoch überlassen bleiben, bereits vorher die analoge Verbreitung von Kabelfernsehen einzustellen.

# IV. Gleichberechtigte Teilhabe an modernen Telekommunikationsinfrastrukturen

Schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken löst schließlich aus, dass in § 55 Abs. 1 S. 1 SMG-E festgeschrieben wird, dass die "Aufgaben, die nach diesem Gesetz, dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Jugendmedienschutz- Staatsvertrag und dem Glücksspiel-Staatsvertrag [...] die gleichberechtigte Teilhabe der Saarländerinnen und Saarländer an modernen Telekommunikationsinfrastrukturen [...] betreffen, [...] im Saarland von der LMS wahrgenommen" werden.

- Art. 87f Abs. 1 GG begründet eine Gewährleistungsverantwortung des Bundes für eine flächendeckende Grundversorgung mit Dienstleistungen im Bereich von Telekommunikation sowie für die logisch vorgelagerte Frage der staatlichen Gewährleistung des ausreichenden Vorhandenseins und nötigenfalls Aus- und Aufbaus von Netzinfrastrukturen, wie sie für ein ausreichendes Dienstleistungsniveau notwendig sind. Der Bund hat die alleinige Gesetzgebungskompetenz und hat diesen Gewährleistungsauftrag durch und nach Maßgabe zustimmungsbedürftiger Bundesgesetze zu erfüllen.
- Gemäß Art 87f Abs. 2 S. 2 GG werden darüber hinaus Hoheitsaufgaben, v.a. die Ausführung von Bundesgesetzen nach Maßgabe des Art. 87f Abs. 1 GG, im Bereich von Post und Telekommunikation in unmittelbarer, bundeseige-



ner Verwaltung ausgeführt – es wird eine **ausschließliche, obligatorische Verwaltungskompetenz des Bundes** begründet. Somit bestehen auch hinsichtlich der Verwaltungskompetenzen verfassungsrechtliche Bedenken.

Es ist insofern nicht ersichtlich, welche Aufgaben (vor allem in den, von der Vorschrift in Bezug genommenen Gesetzen) der LMS im Bereich der gleichberechtigten Teilhabe an modernen Telekommunikationsinfrastrukturen in Anbetracht dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben im Sinne des § 55 Abs. 1 S. 1 SMG-E überhaupt zukommen sollten, da (sowohl Gesetzgebungs- als auch) Verwaltungszuständigkeiten klar dem Bund zugewiesen sind.

#### V. Verbraucherschutz in privaten audiovisuellen Medien

Ähnliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen bezüglich der "Aufgaben, die […] den Verbraucherschutz in privaten audiovisuellen Medien […] betreffen".

Der Begriff des "Verbraucherschutzes" findet in den Regelungen des Grundgesetzes zur Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern bislang zwar keine ausdrückliche Erwähnung, allerdings knüpfen vielfältige Maßnahmen des Verbraucherschutzes an jeweils unterschiedliche Kompetenztitel der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 GG an. Dem Bund werden damit keine umfassenden Kompetenzen für Maßnahmen des Verbraucherschutzes eröffnet. Dies lässt Raum für eine beschränkte Kompetenz der Länder, aufgrund derer die Länder bestimmte dem Verbraucherschutz dienende Vorschriften im Rahmen der Regulierung von Rundfunk und Telemedien erlassen haben.

Hierzu sind bereits Regelungen RStV vorhanden. Die Zuständigkeit Länder begründet sich ohnehin "nur" als Annex zur Ausgestaltungsaufgabe einer positiven Ordnung für den Rundfunk, daher z.B. für Anforderungen an kommerzielle Kommunikation innerhalb oder im Kontext von Rundfunkprogrammen. In Bezug auf sonstige Erscheinungsformen elektronischer Medien sind bereits die umfangreichen Regelungen des TMG zu beachten. Hinzu kommen auch Regelungen wie Informationspflichten, Widerruf, Rücktritt etc. insbesondere im BGB, gilt auch für z.B. Abschluss/Durchführung eines Vertrags über PayTV-Angebote. Vorgaben zum Kunden-/ bzw. Verbraucherschutz in Bezug auf Telekommunikationsangebote sind im TKG, teilweise weit über die Vorgaben des EU-Rechtsrahmens hinausgehend, umfassend geregelt.

Insofern birgt die gewählte Formulierung jedoch die Gefahr einer Ausweitung der Zuständigkeit entgegen der vom Grundgesetz vorgesehenen Kompetenzverteilung. Es bleibt unklar, welche Bestrebungen und Maßnahmen des Verbraucherschutzes in



Seite 10|10

privaten audiovisuellen Medien vorliegend überhaupt gemeint sind. In Anbetracht der nur beschränkten Kompetenz der Länder müsste zu einer hinreichenden Klarstellung des sachlichen Anwendungsbereichs kommen. Insofern führt jedoch auch die in der Vorschrift vorgenommene Bezugnahme auf bestimmte Normenkomplexe nicht zu einem Erkenntnisgewinn. Im Ergebnis bestehen daher ernsthafte Bedenken einer Vereinbarkeit mit den Mindestanforderungen des **Bestimmtheitsgrundsatzes**.